de 3

Bemerkungen

über den

prüfenden Blick

eines

Vaterland liebenden Bürgers,

die innern

Staatseinrichtungen

der

Reichsstadt Nürnberg

betreffend.

Veritas odium parit.

1801.

Einleitung.

Unstreitig gehört es mit zur Weißheit einer Regierung, die Bemerkungen der Einzelnen über die innere Güte und zweckmäsige Wirksamkeit der im Staate bestehenden Einrichtungen mit Aufmerksamkeit anzuhören, ja selbst dazu aufzumuntern, nur müssen solche Bemerkungen aus reinen Quellen fließen, und nicht Ergießungen des Partheygeistes — oder unlautere Privat-Absichten seyn. Als ich die Einleitung und die vordersten Absäzze des **průfenden Blikes** laß, wurde ich durch

die

die affectirte Bescheidenheit wirklich auf die Vermuthung gebracht, daß solcher von einem Manne herrühre, dem es durchaus nur um Nürnbergs Wohl, und um die solches begründende Wahrheit zu thun sey; allein kaum laß ich einige Paragraphen weiter; so fand ich, daß die allzu große Hizze des Partheygeistes dem Verfasser selbst nicht mehr gestattete, die Maske länger vor dem Gesicht zu behalten — daß sein Suchen nach Wahrheit nur affectirt — und sein ganzes Bestreben nur dahin gerichtet seye: damit alles beym Alten gelassen werden möchte. So groß des Verfassers Partheygeist ist, eben so groß ist die Dreistigkeit, mit welcher er mehrmals gegen den Strom der Notorität schwimmen, und dem Publikum einen Schein für Wahrheit aufdringen will. So trägt derselbe kein Bedenken zu behaupten, daß die Handlungen der Regierung unseres kleinen Staats offen vor allen Augen geschahen, während doch das Inn- und Ausland weiß, daß das

Ge-

Geheimniß, in welches dieselbe ihre Handlungen von jeher eingehüllt hat, mitunter eine der größten Ursache des hiesigen Staats-Verfalls sey. — Doch vielleicht versteht derselbe darunter die offene Unverschämtheit, geist- und weltliche Staats-Dienste nicht anders, als gegen Geschenke an den Meistbietenden zu vergeben, und dann fände ich dessen Behauptung freylich gegründet. —

Daß die Hoffnungen und Erwartungen der hiesigen Bürgerschaft zur Zeit noch nicht erfüllt sind, ist leider wahr; allein warum verschweigt derselbe die eigentlichen innerlichen und äusserlichen Hindernisse? Und warum will er das Publikum mit Scheingründen empören? Doch wozu diese Fragen? Der ganze Inhalt des **prüfenden Blikes** beweiset ja, daß der Verfasser ein Patrizier, oder wenigstens ein vom Patriziat oder vielmehr von dessen reichen Stiftungen bezahlter Söldner ist. — Es thut diesen guten Herren,

ren, welche die Staats-Gefälle nur als Familienpfründen betrachten, eben gar zu weh, daß die Bürgerschaft und ihre Repräsentanten sich die Wolle nicht mehr ohne Noth abscheeren, noch weniger aber die Haut vollends abziehen lassen wollen, um damit ein Heer von Junkern zu ernähren, und sie mit dem Schweiß ihres Angesichts in den Stand zu sezzen, schon in früher Jugend nach Leibeskräften sorgen zu können, daß das altadeliche Geschlecht nicht ausstirbt. — Die innern Hindernisse, womit das Rechnungs-Revisions- und Oekonomie-Verbesserungs-Collegium täglich zu kämpfen hatte, liegen vorzüglich in dem Widerspruch, in welchem die Gesinnungen des Patriziats mit jenen der Bürgerschaft stehen. Jenes will aus Stolz und Intereße alles bei dem alten Schlendrian gehalten wissen, keine Lokke soll an der Allonge-Perükke — keine Falte am Rathshabit — verrükt werden, und es rechnet, (wie einstens D. Barth vom Pastor Göze zu Ham-

burg

burg sagte) die Geräthe des hochadelichen Schlaf-Gemachs mit zum Grundwesen der hiesigen Staatsverfassung, diese aber glaubt, daß wenn das Patriziat nicht ausschließlich, und auf der Stelle zum Ersaz alles dem gemeinen Wesen verursachten Schadens, angenommen werde, für das gemeine Wohl das nicht geschehen sey, was geschehen sollte. Allerdings gab es zur Zeit, wo der Grund-Vertrag errichtet wurde und noch, sehr viele und mannichfaltige Erwartungen. Der Senator, der Consulent, der Geistliche und der Beamte hoffte Vermehrung seines Gehalts; die Staats-Gläubiger pünktliche Bezahlung ihrer Zinße und Kapitalien, und die Bürger Verminderung der Abgaben. Der eine will also seine Einnahme erhöhet, der andere die Staats-Ausgabe vermehrt haben, und der dritte nichts von Abgaben wissen. Welch ein entsezlicher Widerspruch? Schon ohne alle äusserliche Bedrükkung möchte ich den Deum ex machina wirken gesehen

hen haben, der bei dem herkömmlichen schwerfälligen Gange unserer Staats-Maschine in einem so kurzen Zeit-Raume diesem seltsamen Gemische von Hoffnungen und Erwartungen zu entsprechen im Stande gewesen wäre. Unter Widersprüche solcher Art gehört vorzüglich auch dieser, daß auswärtige Gläubiger, im Bewußtsein der traurigen Lage, in welcher unsere Stadt schon seit langer Zeit, und besonders wegen der äusserlichen gewaltsamen Bedrükkungen sich befindet, in Ansehung ihrer Forderungen im höchsten Grade mitleidig, nachsichtsvoll und bescheiden sind, während das Patriziat, welches doch als die vorzüglichste Quelle unseres Verfalles die Schulden ganz allein bezahlen sollte, seine Kapitalien und Zinse mit Ungestümm fordert, und wenn es nicht befriedigt wird, das größte Zettergeschrei erhebt. Treflich weiß sich dasselbe der Maxime zu bedienen, damit man dessen eigne Blöse nicht bemerke, jene anderer aufzudekken. Nie wird

der Verfasser des **prüfenden Bliks** mit dem Beweise aufkommen, daß das Recht das Votum decisivum der Genannten verworfen habe. In allen Reichsstädten ruht die Landeshoheit nicht auf dem Magistrat, sondern auf der ganzen Bürgerschaft. Jener ist daher auch nicht Regent, sondern nur Verwalter der Landeshoheit. Ihm kommt in der Regel nur die executive Gewalt und das Richter-Amt, alle übrige das Wohl des Staats und der Bürgerschaft betreffende Gegenstände aber dieser in corpore, oder einem Ausschuß derselben zu. Alle Reichsstädte haben demnach zwei Räthe, nemlich einen innern oder kleinen Rath, den man den Magistrat nennt, und einen bürgerlichen größern oder äusern Rath, der theils diesen Namen, theils auch nur jenen eines bürgerlichen Ausschusses oder eines genannten Collegii u. s. w. führt. Zwar ist die Concurrenz der großen äussern oder bürgerlichen Räthe und Ausschüße in Regiments-Angelegen-

genheiten nicht allenthalben gleich, indem z. B. an einigen Orten dieselben Antheil an der Gesezgebung, an andern aber nicht haben, allein darinne kommen die Befugnisse aller äussern Räthe oder Ausschüsse überein, daß ohne deren Beistimmung der Magistrat oder kleine Rath in wichtigen Dingen nicht ohne sie handeln, keine neue Auflage machen, keine Staats-Güter veräusern, keine Kapitalien aufnehmen dürfe ꝛc. ꝛc.

Hätte, wie Magistratischer Seite vorgegeben werden will, der hiesige größere Rath der Genannten, von diesen Grundbefugnissen lange keinen ordentlichen Gebrauch gemacht, und sich dadurch zu einem blosen figuranten herabgewürdigt; so wäre dieses selbst ein schwerer Vorwurf für ihn, denn er hätte diese Abweichung von der Reichsstädtischen Grund-Verfassung gar nicht zugeben, und seiner eigenen über kurz oder lang entstehenden Verantwortung halber nicht leiden sollen.

len. Er hätte die meiste Schuld an dieser unverzeihlichen Indolenz, und somit fiele ihm auch schon deswegen eine der größten Ursachen des hiesigen Verfalls zur Last. Wenn also jemals ein hiesiger Bürger ein öffentliches Ehren-Denkmal verdient hat; so ists gewiß derjenige, der seinen Mitbürgern die Pflichten und Rechte eines größern Rathes in das Gemüth zurükgeführt, dessen Befugnisse unter dem Schutte des aus Privat- und Familien-Intresse zertrümmerten Staats-Gebäudes hervorgesucht, und solche wieder in seine ursprüngliche — in der Natur einer Reichsstädtischen Verfassung gegründeten — Gestalt herzustellen gesucht hat.

Die Namen der bürgerlichen Räthe, die Zahl der dabei angestellten Mitglieder, und die minder wesentlichen Befugnisse können in verschiedenen Reichsstädten auch gar wohl verschieden seyn, allein die Existenz eines bürgerlichen Raths oder Ausschusses und dessen

sen entscheidende Stimme in wichtigen Angelegenheiten gehört nach dem teutschen Staats-Rechte, und der damit übereinstimmenden Observanz, zum Wesen einer Reichs-Stadt. Sehr unrichtig ist also die Behauptung des Verfassers des **prüfenden Bliks**: daß die Einrichtung des hiesigen Genannten-Kolleges blos von der Bewilligung des hiesigen Magistrats abgehangen habe, und derselbe zu solcher vermeintlichen Herablassung und Ertheilung dieser Gnade nur durch schöne Gemälde von Hoffnungen verleitet worden sey. Nürnbergs Wohlstand und die Existenz eines gehörig organisirten größern oder Bürgerlichen Raths sind so unzertrennlich mit einander verbunden, daß, wie die Geschichte hiesiger Stadt beweißt, jener ohne diesen nicht bestehen kann. Nur damals stund Nürnberg im Flor, als die Mitglieder des Magistrats oder kleinen Raths nicht, wie dermalen leider! nur aus 19 Familien einer gewissen Erbfolge nach gewählt

wur-

wurden, sondern wie man einen jeden, mit den erforderlichen Eigenschaften des Geistes und des Herzens begabten Manne aus dem größern Rath ohne Ansehen der Familie in dem Rath wählte, und dadurch ipso facto dessen Familie rechtsfähig machte — da der kleine Rath in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Größern Rükſprache nahm, sich von ihm instruiren, meist erst bevollmächtigen ließ, und nichts von Bedeutung ohne ihn vornahm.

Sehr irrig, und mittelst geflissentlicher Verdrehungen, werden die dermaligen Einrichtungen Neuerungen genannt, indem sie fast alle theils schon dem Wesen nach ehehin bestanden haben, theils nichts mehr und nichts weniger als höchstnöthige Abschaffungen verjährter Mißbräuche sind, die den größten Schaden gebracht haben, und die der Magistrat nie hätte dulden sollen, und wobei es vorzüglich, oder beinahe ganz allein nur

nur darum zu thun ist, das hiesige gemeine Wesen wieder auf seine ursprüngliche gute und zwekmäsige Einrichtung zurükzuführen. Ist dieses große Werk einmal vollendet; so werden die übrigen Reformen daraus von selbst fließen.

I. Abschnitt.

§. 1.

Daß während Kaiserliche Majestät fast in allen Reichsstädten im verwichenen Jahrhundert die großen Räthe und bürgerliche Ausschüsse zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurükführten, ja aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit sogar auch besondere bürgerliche Ausschüsse von Amtswegen errichteten, dennoch der Versuch der hiesigen Genannten sich ihre ehemaligen Rechte wieder zu verschaffen erst nach so langen Jahren gelungen ist, rührt von Ursachen her, die sich zwar nicht laut sagen lassen, aber beinahe jedem Nürnberger nur allzu bekannt sind, und wovon sogar

in

in den hiesigen Stadt-Rechnungen noch traurige Spuren gefunden werden können. Leider! boten die Art die Losung zu erheben, und die geheimen und Neben-Cassen dem die bürgerlichen Rechte und die zum Wohl unserer Stadt gereichen sollenden Anstalten untergrabenden Theil, Mittel dar, die sich leichter vermuthen als beweisen lassen. Unmöglich kann es daher dem Verfasser des **prüfenden Bliks** Ernst gewesen seyn, seine Behauptungen auf das Schiksal zu gründen, welches das rühmliche Bestreben unserer Genannten während dem größten Theil des verwichenen Jahrhunderts gehabt hat.

§. 3.

Nicht nur bei dem jährlichen Losungs-Vertrag, wie der Verfasser des **prüfenden Bliks** uns glauben machen will, sondern auch bei allen andern wichtigen Staats-Angelegenheiten wurden, wie unter andern aus Müllers Annalen, aus der hiesigen Reformations-Geschichte, und aus

von Murrs Geschichte des dreisigjährigen Krieges und überhaupt aus der Geschichte Nürnbergs allgemein erhellt, die Genannten beruffen. Ob diese in solchen Fällen widersprachen, ob sie ausdrüklich beistimmen, oder ob sie die Bestimmung der von Zeit zu Zeit vorgelegten Fragen, dem Ermeßen des Magistrats überlassen wollten, war res merae facultatis, woraus kein Besizstand, keine Verjährung erwachsen kann. Daß dieselbe in den neuesten Zeiten, wo der Magistrat blos seine Creaturen und Handwerker zu Genannten machte, meistens den lezten Weg gewählt haben, ist wahr, sed hinc illae lacrymae!!! Inzwischen läßt sich dieses leicht erklären, denn ein großer Theil der Genannten waren Verwandte des Magistrats, die er immer noch specialiter auffordern ließ, bei der Convocation gewiß zu erscheinen, und vermög des ihm zukommenden Rechts die Genannten zu wählen, hatte er alle Mittel in Händen, nur solche Genannten um sich her zu versammeln, auf die er als seine Anhänger zählen konnte, und die wenige, die ihren Bürger und Ge-

nannten Pflichten demohngeachtet getreu verblieben, wurden entweder überstimmt, oder durch den schlechten Erfolg, den ihr Widerspruch öfters gehabt hatte, abgeschrekt.

§. 4.

Nach der Natur und dem Geist einer Reichsstädtischen Constitution — und selbst nach der ältern Verfassung hiesiger Stadt, ist — und war es kein Recht, sondern ein den Ruin des Staats nach sich ziehender Mißbrauch, wenn der Magistrat die Stimmen der Genannten nur für consultativ betrachtete, und diese sowohl, als die übrigen Bürger indolent genug waren, sich solches gefallen zu lassen. Landstände haben bei weitem nicht so viel Recht, als bürgerliche Räthe in den Reichsstädten haben, und doch kann der Landesherr, ungeachtet er iure propris regieret, ohne deren Beistimmung keine Steuer-Auflagen, und nichts vom Staats-Eigenthum veräussern. Wie kann also der Verfasser des **prüfenden Bliks** mit gutem Gewissen — und ohne gegen die Reichs-Verfassung selbst anzustossen — dem

dem hiesigen nur administrativo modo regierenden Magistrat ein größeres Recht einräumen? —

§. 5.

Um nicht in der Folge in allzu öftere Wiederholungen zu fallen, muß hier ein für allemal bemerkt werden, daß der Grund-Vertrag 2 Haupt-Gegenstände enthalte, nemlich die Organisirung des Genannten-Collegs und die Constituirung einer bürgerlichen Concurrenz bei der Finanz-Administration. Leztere enthält, indem daß der Magistrat die Beschlüsse des ehemaligen Rechnungs-Revisions- und Oekonomie-Verbesserungs-Collegii (nun Rentkammer) nicht definitive verwerfen kann, allerdings eine Veränderung der bisherigen Verfassung, keineswegs aber ersteres. Von jeher hatten die Genannten das Recht und die Verbindlichkeit, bei wichtigen Staats-Angelegenheiten mit zu stimmen, und nur die Bestimmung der Anzahl derselben im ganzen sowohl, als der einzelnen Stände — somit nur die Modifikation war ein Gegenstand des Grund-

Vertrags. Der Grundsaz, daß die ursprüngliche Staatsgewalt, nemlich die Landeshoheit, auf der ganzen Bürgerschaft ruhe, ist — — wie mehrere Reichsgerichtliche, ja selbst Reichstags-Schlüsse beweisen — Reichsverfassungsmäsig, und Reichsstädtische Bürgerschaften haben demnach ein volles Recht, bei ihren Ansprüchen und Erörterungen von diesem Grundsaz auszugehen.

Daß der größere Rath oder bürgerliche Ausschuß — welches hier die Genannten sind — von der Bürgerschaft weder gewählt noch bevollmächtigt wird, hat derselbe fast mit allen bürgerlichen Räthen oder Ausschüssen, und selbst den meisten Landständen gemein.

Sollte die Wahl und die Bevollmächtigung des hiesigen Ausschusses vor der ganzen Bürgerschaft geschehen, so müßte diese zusammen berufen werden; allein die damit verbundene große Weitläuftigkeiten haben es dahier, so wie in andern großen Reichsstädten und Fürstenthümern zur weisen Staats-Maxime

xime gemacht, eine solche Zusammenberufung nicht zu veranstalten, und nicht leicht hat ein Reichsstädtischer Magistrat diese Maxime mit größerer Vorsicht beobachtet, als der hiesige. Genug, daß die Bürgerschaft weiß, daß, weil die Genannten oder die Ausschüsser ihre Stellen nicht erblich besizzen, und ganz unentgeldlich versehen, sie mehr für das Wohl der Stadt und ihrer Mitbürger, als ihrer Familie besorgt seyn werden, und daß, weil solche aus allen Ständen gewählt sind, kein Stand die ungerechte Begünstigung oder Bedrükkung des andern zugeben werde. Genug, daß sie theils durch die mündliche Eröfnung einzelner Genannten, theils durch die von Zeit zu Zeit zum Druk beförderten Anträge derselben mit allem dem bekannt wird, was sie zum gemeinen Beßten verhandeln. Darüber, daß die hiesigen Bürger von dem, was vorgeht, zu wenig erfahren, hat sich noch zur Zeit weder der Magistrat noch die Bürgerschaft beschwert, wohl aber hat ersterer bei mehreren Gelegenheiten nicht undeutlich zu erkennen gegeben, wie unangenehm es ihm falle, daß die Bür-

ger,

gerschaft seit 7 Jahren von weit mehreren Dingen unterrichtet werde, als ihm lieb ist. —

§. 6.

Die Finanz-Verwaltung war, so lange das Losungs-Amt bestund, nicht wie der Verfasser des **prüfenden Bliks** vormahlt — allein in den Händen des Patriziats, sondern unter jenen von drei Losungern, wovon nur zwei Patrizier, der dritte aber vom Handwerksstand war. Auch war der Losungschreiber ehehin stets eine bürgerliche Person, und erst in neuern Zeiten wurde der aufgestellten Patriziatischen Maxime gemäß, nach und nach vollends alle Staats-Aemter an sich zu reißen, und solche ins Unendliche zu multipliciren — derselbe durch drei Losungs-Räthe vom Stande der Geschlechter verdrängt. —

Leider! ja leider! wollte die alte Politik, daß über den Zustand unserer Finanzen das tiefste Geheimniß herrschen sollte, allein eben dieß fatale Geheimniß brachte am Ende, so wie nach langen Stillschweigen der Vesuv — seine Explosion hervor, die in den Finanzen bei-

beinahe unausfüllbare Abgründe und Klüfte erblikken ließ, Unglük, Elend, und Mangel verbreitete, während auf einer andern Seite Schlösser und Güter und Familienstiftungen prächtig empor stiegen, — die ihrer feinen Einrichtung immer größer werden müssen, und nach und nach das ganze bürgerliche Vermögen an sich ziehen werden. — Gott! wie herrlich müßte es um unsern Staat stehen, wenn das Patriziat dem Wohl desselben **auch nur den zehnten Theil** jener Aufmerksamkeit gewidmet hätte, den es der Aufnahme und der Erhaltung seiner Vortheile und seinen Familien gewidmet hat. — Nur bei solchen Betrachtungen, zu welchen uns jedoch der Verfasser des **prüfenden Bliks** neuerlich hinreißt, kann man sich erklären, woher es komme, daß unsere so beträchtlichen Reichswälder so sehr verwüstet sind, während die Geschlechter ihre dicht daran stossenden Waldungen so auffallend schön gepflegt haben, daß man, um ein heiliges Dunkel zu finden, nur diese besuchen muß, und daß, indem die Reichswälder nur noch Stangen haben, jene von übermäßigen Alter ihres Daseyns

seyns müde, beinahe von selbst zu Boden sinken. —

§. 7.

Hätte der Magistrat — oder vielmehr das Loosungs-Amt — die Staats-Einkünfte besser verwaltet, oder wenigstens die seit funfzig Jahren dahin zwekkende Kaiserliche Befehle besser befolgt; so würden Maasregeln dieser Art nie zur Nothwendigkeit geworden seyn. —

§. 8.

Allerdings ist die Erfahrung der Probierstein aller Einrichtungen. Allein wenn diese entscheiden soll, so muß sie wie jedes Criterium — oder im Tone des Verfassers des **prüfenden Bliks** zu reden — wie jedes **Prinzip** der Wahrheit die nöthigen Eigenschaften haben. Hiebei wird doch wohl selbst nach dem **Kantisch**-Philosophischen System, welches dem Verfasser, der wenigstens **Kants Kritik** durchgeblättert zu haben sich das Ansehen giebt, am Herzen zu liegen scheint, die erste Regel seyn, daß, wenn

wenn die Erfahrung den Schieds-Richter machen soll, die Umstände, auf welche ursprünglich eine Verfügung gegründet wurde, stets die nemlichen geblieben, und wessendlich nicht verändert worden sind. — Eben so wenig wird derselbe die zweite Regel in Abrede stellen, nemlich diese: daß auch allenthalben alles geschehen ist, was vermög einer neuen Anstalt, und des derselben vorgestekten Zwekkes hätte geschehen sollen, und drittens, daß nicht vollends, in der Natur der Sache nicht liegende, sondern äuserliche Hindernisse in den Weg gelegt worden sind. — Nun aber hat, das gegen alle damalige Erwartung noch fortdauernden Baierischen Sequesters nicht einmal zu gedenken, die Preußische gewaltsame Hinwegnahme des größten Theils des hiesigen Gebiets, der daraus selbst auf die innere Gefälle der Stadt würkende höchst nachtheilige Einfluß, und ein zweimaliger feindlicher mit äuserst großen Contributionen, Requisitionen, Einquartierungen, Vorspannsleistung ꝛc. ꝛc. verbundener Ueberfall, die zur Zeit des errichteten Grund-Vertrags vorhanden gewesene Umstände beinahe gänzlich verändert,

ändert, und während das Rechnungs-Revisions und Oekonomie-Verbesserungs-Kollegium in einem Jahre zwanzig tausend Gulden der Stadt-Cassa zu gewinnen wußte, werden durch feindliche Nachbarn der Stadt die Gefälle zu hunderttausenden entrissen. Welcher Logiker — wäre er auch ganz aus **Kantischen** Prinzipien zusammengesezt — oder das so sehr beliebte Princip selbst, wird solche turbulente Zeiten der Fehde zur Periode seiner Beobachtungen wählen? — Daß bei der im Grund Vertrag bezwekten, und durch das Rechnungs-Revisions-Kollegium erfolgten guten Sache nicht mitgewirkt, vielmehr jenem ein Hinderniß nach dem andern entgegen gesezt worden ist, beweisen die Klagen der Genannten, des Revisions-Kollegiums, und selbst die Seufzer aller mit unserm Geschäfts-Gang bekannter Bürger nur allzu sehr. — Man darf nur ganz allgemeine Erkundigungen einziehen, um die unbezwingliche Abneigung der an der vorigen schlechten Staats und Finanz-Verwaltung Theil genommenen Personen gegen das Rechnungs-Revisions-Kollegium, oder die nunmehrige Rentkammer, und deren theils

ver-

vermessenes, theils kleinlichtes Bestreben, das Publikum gegen solches einzunehmen, einzusehen. — Welche Mitwürkung läßt sich demnach bei Männern von solchen Gesinnungen erwarten? — Und liegt es nicht offenbar vor Aller Augen, daß sie heimlich oder öffentlich — mittelbar oder unmittelbar — geradehin oder auf Schleichwegen — alles anwenden, ja so zu sagen, Himmel und Erde bewegen, um die Verhandlungen und Beschlüsse der Rentkammer zu erschweren, zu verzögern — zu verwikkeln — zu verpfuschen — in ein falsches Licht zu sezzen — lächerlich oder verhaßt zu machen — und am Ende gar ins Steken, oder zum Scheitern zu bringen. —

§. 9.

Hätte sich der Verfasser des **prüfenden Bliks** die Mühe genommen, bei der Ausarbeitung seiner **vermeintlichen Prüfung** seinen Blik nicht auf unsere Stadt allein, und zwar gerade zu auf das eiserne Zeitalter derselben in welchem ohngefähr neunzehn Familien solche als ein Erbgut zu be-

beherrschen, sich anmaßten, einzuschränken, sondern auf die Grund-Verfassung, in welcher alle Reichsstädte überein gekommen, so wie auch die daraus hervorgehende Analogie zu wenden, oder wenn ihm dies zu beschwerlich war, wenigstens auf das goldene Zeitalter unserer Stadt zurükzusehen, wo gemeinschaftliches Interesse, Gemeingeist und uneingeschränktes wechselseitiges Vertrauen herrschte — wo auf unsere ursprüngliche Constitution fester gehalten wurde — wo unsre Rathsherrn sich nur als öffentliche Verwalter der bürgerlichen Gerechtsame betrachteten — daher in allen bedeutenden Angelegenheiten mit dem größern Rathe oder dem Genannten vertraute Rüksprache nahmen, und ohne deren Beistimmung nichts von Wichtigkeit beschlossen — wo die Repräsentanten der Bürgerschaft noch die freie Rathswahl hatten; so würde er zuverläßig nicht in Verlegenheit gekommen seyn, was für einem Begriff er sich von dem Genannten-Collegio machen sollte, denn er würde alsdann gleich gefunden haben, daß die Pflicht derselben darinn bestehe: bei allen wichtigen Staats-Angelegenheiten die Controle und

das

das Gegengewicht derjenigen zu seyn, welchen deren Verwaltung anvertraut ist, daß es ihm obliege, so zu stimmen, wie es das Wohl der gesammten Bürgerschaft erheischt, somit zu schädlichen Vorschlägen **Nein**! und zu nüzlichen **Ja**! zu sagen, und es nöthigen Falls der Entscheidung Kaiserlicher Majestät zu überlassen, welche Meinung genehmigt werden wolle. Mit leichter Mühe würde er gefunden haben, daß das Recht der Genannten, ein, in der Natur einer Reichsstädtischen Verfassung gegründetes, somit ein unveräusserliches Recht sey, dem die Genannten, ohne an der Bürgerschaft selbst treulos und pflichtwidrig zu handeln, niemals weder ausdrüklich noch stillschweigend entsagen durften. Thaten sie es dennoch; so handelten sie gegen ihre Bestimmung, und verlezten ihre Pflicht. Aus der Pflicht-Verlezzung eines öffentlichen Beamten aber kann — wie der Herr Verfasser aus jedem juristischen Kompendium sich hätte belehren können — nie ein gültiger Titel zur Erwerbung eines Rechts hergeleitet werden. —

§. 10.

Die Genannten durften und konnten nicht

mehr

mehr länger blose Figuranten bleiben, wie sie's in jüngern Zeiten waren. Lange genug wurden dieselben zum Ruin unserer Stadt nur noch zum Schein um Rath gefragt, und es war hohe Zeit, daß der reichsstädtische Bürger-Sinn — dieses politischen Gaukelspiels müde — endlich erwachte, und unveräuserliche Bürger-Rechte reclamirte. —

§. 11.

Von einem Magistrat hängt es schlechterdings nicht ab, zu bestimmen, ob und in wie weit dem großen oder bürgerlichem Rath ein Votum decisivum zustehen solle; denn die nemliche städtische Verfassung, welche dem kleinen Rath seine Existenz giebt, gewährt solche auch dem großen, und ganz allein Kaiserlicher Majestät ist es vorbehalten, das mehr oder weniger dabei zu bestimmen. Durch den Grund-Vertrag hat also der Magistrat dem größern Rath bloß freiwillig das wieder eingeräumt, was lezterem dem größesten Theile nach, schon jederzeit gebührt hatte, und was ihm auch ohnehin hätte zuerkannt werden müssen; das einzige Verdienst, das ersterer sich

allen-

allenfalls dabei erworben hat, besteht blos in der Ersparung der Prozeß-Kosten. — Sind die Genannten in Wiederaufsuchung veralterter bürgerlicher Rechte wirklich so scharfsinnig, als der Verfasser des **prüfenden Bliks** glaubt, so ist dieses ein Beweiß, daß die gute Sache der Bürgerschaft wirklich in guten Händen seye. — Das, was die Genannten bisher gesucht haben, sind theils unveräusserliche Rechte der Bürgerschaft, theils unentbehrliche Normen für die Staats- und Finanz-Verwaltung, somit Realitäten, und keine Gespinnste. — Wie viel besser müßte es nicht um unsere Stadt stehen, wenn nicht jene, welche die Verwaltung derselben nach und nach als ein ausschliessendes Recht usurpirt, und seitdem die Stadt-Aemter nur für eine, blos zum Besten von ungefehr zwanzig Familien gemachte Vorschikkung oder Stiftung betrachtet haben, besonders im Jahre 1754 ihre Plane und Vorspiegelungen nicht so fein gesponnen hätten, daß das zusammenhängende Gewebe davon nur erst mit vieler Mühe entdekt werden konnte.

Dem Verfasser scheint es ein politisches Un-

Ungeheuer, ein crimen laesae Majestatis zu seyn, daß die Genannten ebenfalls gleichsam Magistrats-Personen seyen. Er konnte sich aber die Verwunderung darüber ersparen, wenn er sich abermals um andere Reichsstädte bekümmert, und dort gehört hätte, daß fast in allen derselben die Mitglieder der größern und bürgerlichen Räthe — **Groß-Räther** — **bürgerliche Rathsherren** oder **Herren des äussern Raths** genannt werden, auch hätte er aus Reichsstädtischen Staats-Rechtlichen Schriftstellern ersehen können, daß, so bald eine Sache für den grossen Rath kommt, dieser in den wenigsten Angelegenheiten besonders votirt, sondern daß alsdann der kleine und große Rath in **ein** Zimmer zusammen tritt, und dann ohne Rüksicht zu nehmen, zu welchen von beeden Räthen ein Rathsherr gehört, viritim votirt, und der Beschluß nach der Majorität gemacht werde, sich somit in solchen Fällen der kleine Rath in dem Großen, so zu sagen, ganz auflößt. Selbst in der hiesigen Geschichte hätte er deutliche Spuren finden können, daß es vor Alters hier ebenfalls so gehalten wurde. —

§. 12.

§. 12.

Wenn der Verfasser des **prüfenden Bliks** sich nach der Verfassung anderer Reichsstädte, und zum Theil auch noch nach jener verschiedener deutscher Fürstenthümer, in welchen Landstände sind, umgesehen hätte; so würde ihm die Idee zwei Regierungen zu constituiren, nicht mehr höchst sonderbar vorgekommen seyn. Selbst schon ein Blik während dem Zeitungs-Lesen, auf die sonst so hochgepriesene Verfassung von England, hätte seine Idee ratificiren können. Hätte er dieses gethan; so würde er ohne sonderliche Mühe gefunden haben, daß ein Unterschied zu machen sey unter dem Beschließen: **Neue Einrichtungen zu treffen, oder schon bestehende abzuändern**, und unter deren **Vollziehung**. Jenes kann die Sache der Bürgerschaft oder ihrer Vertretter, und diese die Sache der Regenten seyn, ohne daß darum im engen Sinne gesagt werden kann, daß zwei Regierungen seyen. Selbst in unserm deutschen Reich entwerfen die Stände die Geseze, und der allerhöchste Regent bestättigt, verkündet und vollzieht sie nur, und

dennoch ist es noch Niemanden beigefallen, zu behaupten, daß in Deutschland zwei Regierungen seyen. — Ob nicht Jemand für die größere Einsicht der Genannten, worinnen das wahre Wohl der Bürgerschaft bestehe, zu bürgen Lust habe, lasse ich dahin gestellt seyn. Nach meinem Ermessen haben sie jedoch die Vermuthung für sich, daß Männer, die von 180 der angesehensten Bürgern dem Magistrat zu dem keine Besoldung gewährenden Stelle eines Genannten vorgeschlagen werden, immerhin mehr Patriotismus für das gemeine Beßte haben dürften, als jene, deren die Geburt- und Familien Reihe allein den Anspruch zu Regimentsstellen giebt, die Natur mag sie mit den erforderlichen Fähigkeiten dazu ausgerüstet haben, oder nicht. Wenn die Folgen gemeiniglich der richtigste Maasstab der Zwekmäsigkeit unserer Handlungen sind; so muß sich, nach dem Resultat der bisherigen Staats-Verwaltung zu urtheilen, der Magistrat in der Wahl der 34 Senatoren sehr, die Genannten aber in der ihrigen nicht getäuscht haben, denn in der Pukenhofer und Zerzabelshofer Forstsache, wo es auf das Interesse

tereſſe des Staats ankam, wollten die Sena⸗ toren zum Beßten ihrer Familien, und zum Nachtheil der Stadt⸗Caſſa einen Vergleich eingehen, die Genannten aber widerſezten ſich demſelben in dem Augenblike, wo ſie ſolches erfuhren. Ueberhaupt iſt es ſehr ſonderbar, daß man von dem Oekonomie⸗Verbeſſer⸗ und Rechnungs⸗Reviſions⸗Collegium verlangen will, daß es in 6 Jahren alles ſchon wieder gut gemacht haben ſoll, was die Patriziatiſche Alleinregierung ſeit hundert und mehr Jahren verdorben hat. —

Nach der Meinung des Verfaſſers des **prüfenden Bliks** ſoll unſer Magiſtrat nach Ariſtokratiſcher Verfaſſung geordnet ſeyn. Entweder verſteht nun derſelbe dieſes von dem ganzen Magiſtrat, oder nur von einem Theile deſſelben. Im erſten Fall leugne ich es, weil 8 alte Genannte und 8 Handwerker mit im Rath ſizen und einen Theil deſſelben ausmachen. Erwägt der Verfaſſer alles vorſtehende genau; ſo wird er es leicht zuſammen reimen können, wie unbeſchadet der Regierungs⸗Gewalt neben dem Magiſtrat noch ein Corpus beſtehen, und dieſes die Kraft haben kön⸗

ne, in bestimmten Fällen die Magistratischen Beschlüsse unkräftig zu machen.

Daß der Magistrat die Bürger und die Landschaft bisher eben so wie ein Landjunker seine Unterthanen und Gültleute und Hintersassen betrachtet und behandelt habe, als hätten sie sich ihm, und zwar nur ihm allein unbedingt unterworfen, mag gar wohl wahr seyn; allein wo existirt ein solcher gegen jede Reichsstädtische Verfassung anstosender Subjektions-Vertrag?

§. 13.

Der Verfasser des **prüfenden Bliks** vergißt sich in dem Eifer seines Partheigeistes wirklich so weit, daß er sich nicht schämt zu behaupten, daß, so lange die Genannten in Steuersachen nur ein Votum consultativum gehabt hätten, alles in Ordnung und Harmonie gewesen seye; denn unmöglich kann ihm das, was seit 70 Jahren, besonders in den 30gen, 50gen und 80ger Jahren zwischen dem Rath und dem Genannten vorgefallen ist, der immerwährende Streit unbekannt seyn; so wie er auch wissen muß, daß bei der doppelten

ten Losung am Ende viele nur noch so viel, als ihnen beliebte, bezahlt haben. Ordnung und Harmonie sind zwei unfehlbare fruchtbare Mütter guter Folgen; allein wo sind leztere? Beweißt also nicht der Mangel guter Folgen die Nichtexistenz der Ordnung und Harmonie? Doch vielleicht fasse ich den Verfasser nicht recht, und vielleicht versteht er unter der Ordnung das ehemalige ununterbrochene regelmäßige Vorrüken patriziatischer Personen in die Staats-Aemter, und unter Harmonie, deren Einklang in Grundsäzen und Maximen, bei der herrschenden Indolenz der Bürgerschaft.

§. 14.

Wenn die Sache selbst spricht, so ist es ein überflüßiges Geschäft, sich über die Benennungen derselben zu quälen. Ob die Genannten wirklich Repräsentanten zu nennen seyen oder nicht, gilt gleich, wenn nur der Natur einer Reichsstädtischen Verfassung gemäs, der Magistrat ohne deren Beistimmung nichts wichtiges unternehmen darf. Inzwischen werden, wie aus Mosers Reichsstädtischer Regiments-Verfassung, pag. 103 und 106 zu ersehen ist, die

bür-

bürgerliche Ausschüsse und großen Räthe wirklich für Repräsentantengehalten; und wenn sich auch kein Beispiel finden sollte, daß die hiesigen Genannten jemals den Namen der Repräsentanten erhalten hätten, so wurde daraus doch eben so wenig etwas Nachtheiliges fliesen, als wenig es in den Reichsstädtisch-bürgermeisterlichen Verrichtungen einen wesentlichen Unterschied ausmacht, wenn jene Magistrats-Person, welche in der einen Reichsstadt Burgermeister genannt wird, in andern den Titel eines Stadt-Pflegers, Stadt-Meisters, Stadt-Cämmerers oder Stadt-Amtmanns führt. Auch die bürgerlichen Räthe haben nicht aller Orten einerlei Benennungen, indem sie in einer Stadt äussere, in der andern größere oder große und wieder in andern bürgerliche Räthe, Ausschüsse, Einundfünfziger, Fünfzehner, Neuner und dergleichen genannt werden. Hier macht sich der Verfasser im Uebermaase seiner Schwärmerey der Lieblings-Sünde des Patriziats theilhaftig, welches sich's seit 11 Jahren zur Maxime gemacht hat, dem schuldigen Streben der Bürgerschaft nach ihren alten Rechten, den Anstrich eines von

Frank-

Frankreich aus insperirten Geistes zu geben, während doch die hiesige Bürgerschaft schon vor 30- 50- und 70 Jahren, wo man von Revolutionen, Demokratismus, Jakobismus, Illuminatismus u. d. gl. noch nicht einmal träumte, darauf geklagt, und der Kaiser das, was die hiesigen Genannten begehrten, in andern Reichsstädten schon längstens bewilligt, oder von Amtswegen verordnet hatte. Ein unverantwortlicher und recht gefährdevoller Zwang ist es demnach, den der Verfasser dem Kaiserlichen Verbotbrief vom 19 Dec. 1792 anthut, wenn er solchen, da er doch nur gegen eigenmächtige gewaltthätige Handlungen gerichtet ist, — auch auf Klagen ausdehnen will, welche Bürger und Unterthan, oder deren Repräsentanten im Wege Rechtens reichsconstitutionsmäsig verfolgen. Weiters nimmt derselbe seine Zuflucht zu der längst abgedroschenen Einwendung, daß die Genannten von der Bürgerschaft weder gewählt noch bevollmächtigt seyen. Warum hat denn der Magistrat, wenn derselbe auf diese Einwendung ein so grosses Gewicht sezt, die Bürgerschaft nicht schon längst in corpore zusammen beruf-

ruffen, und darüber befragt? — Vermuthlich that er es deswegen nicht, weil er an den fünf Fingern abzählen kann, daß diese noch weiter als die Genannten selbst gehen, und Dinge ihm sagen würde, wovon den Raths-Gliedern und dem Patriziat die Ohren noch lange nachhallen würden, denn die Klagen der Bürger über die Genannten bestehen nicht darinn, daß sie zu viel — sondern daß sie noch zu wenig thun.

§. 15.

Wo Realitäten sind, bedarf es keiner fictionen.

§. 17.

In größeren Krieg führenden Staaten mag es allerdings politische Gründe geben, den Zustand der Finanzen geheim zu halten, wiewohl es auch da nicht immer geschieht, allein in einer Reichsstadt ist dieses eine ganz unnöthige, ungesunde, und wie die hiesige Erfahrung lehrt, sehr nachtheilige Politik. — Wie aber der Verfasser des **prüfenden Bliks** behaupten mag, man habe bei keinem der Finanz-Verwalter eine Bereicherung bemerkt, ist unbegreiflich. Woher rührt denn

denn die Vermehrung des Wohlstandes in den neuesten Zeiten, wo so viel Kapitalien beim Staat angelegt, so viele Güter gekauft wurden? Unmöglich kann ihm auch die, auf den, bei einem flüchtigen Blik auf das hiesige Stadtgebiet, sogleich in die Augen fallenden Beweiß, gegründete Volksstimme, nicht zu Ohren gekommen seyn, daß das Patriziat sich durch die einträglichen Staats-Aemter bereichert habe? Wer auch ein gewisses Verzeichniß der Einnahmen der Rathsglieder, das bei einer gewissen Vorfallenheit gefertigt worden, gesehen hat, wird nicht mehr zweifelhaft bleiben, ob man etwas dabei hat erspahren können, oder nicht.

Uebrigens muß ich denselben inständig bitten, sich auf gewisse in den 50r Jahren erfolgte Erkenntnisse nichts mehr zu gute zu thun, denn seitdem man mittelst des O.V. u.R. Revisions-Colleg in das hiesige Finanzwesen eine nähere Einsicht erlangt hat, wird es derselben ein leichtes seyn, die schreyenden Sub- und Obreptionen aufzudeken, die man dem höchsten Richter vorzutragen gewagt hat. Dem Verfasser ist wohlmeinend zu rathen, den alten

ten Schlamm nicht aufzurütteln, damit nicht Irrlichter hervorsteigen, vor denen man sich entsezen müßte.

§. 18.

Niemand ehret das Zutrauen der Bürgerschafft gegen ihren Magistrat mehr, als ich; allein hier hat das blinde Zutrauen der ersteren dem gemeinen Wesen unendlich geschadet. Mit der Erziehung, dem Studium und der Uebung des Patriziats muß es auch, den meisten Resultaten zu Folge zu urtheilen, sonst eben so gut nicht ausgesehen haben, als der Verfasser des **prüfenden Bliks** uns bereden will. Wahrscheinlich hat er, als er dieses niederschrieb, ein Lächeln, das ihm seine eigene gegenseitige Ueberzeugung ablokte, nicht zurükhalten können. Der Kaufmannsstand hat sich um den hiesigen Staat ein unsterbliches Verdienst erworben, daß er der erste war, der von dem politischen Kohlerglauben sich losriß, und seinen Mitbürgern die aus knechtischer Furcht beinahe versteinerten Schuppen von den Augen nahm. Dieser Stand gewohnt, die Ein-

nahme

nahme mit der Ausgabe zu vergleichen, verlangte, daß in der Staatshaushaltung ein Gleiches geschehen müsse. Nie war auch unsere Stadt in einem glüklichern Zustand, nie war ihr Ansehen und ihr Wohlstand, und ihre Achtung im Auslande grösser, nie das Vertrauen der Bürgerschafft gegen den Magistrat fester, als damals, wo beinahe alle Rathsherren rechtschaffene, patriotische, verständige Bürger vom Handelsstande waren, die keine Vorrechte der Geburt geltend zu machen suchten; denn daß die ausgestorbene, so wie alle noch lebende Rathsfähige Familien, im 14ten, 15ten und zum Theil noch im 16ten Jahrhundert Handelsleute gewesen seyen, wird der Verfasser des **prüfenden Bliks** sich schwerlich zu verneinen getrauen, sondern vielmehr mit mir über das Märchen von einem im Jahr 1197 abgehaltenen Turnier lachen, und sich über die Kekheit ärgern, daß man im Jahr 1697 dem Kaiser mit der offenbaren Unwahrheit anzugehen sich unterstanden hat, daß die hiesigen Geschlechter sich des Handels stets enthalten hätten.

§. 19.

§. 19.

Wo ist der Moralist, der mit dem Verfasser des **prüfenden Bliks** den Saz behaupten kann, daß es eine an Unmöglichkeit gränzende Sache seye, ein verlohrnes Vertrauen wieder herzüstellen? Es ist so schwer nicht, wenn man nur aufrichtig und ehrlich zu Werk geht, und die Mittel zwekmäßig anwendet, die dazu führen; eine unbillige Forderung ist es aber von der hiesigen Bürgerschafft, dennoch Zutrauen zu verlangen, wenn man dagegen zu gleicher Zeit nichts unversucht läßt, um die Mittel zu dessen Herstellung, hauptsächlich den Grund-Vertrag, und das Ansehen und die Rechte des genannten Kollegiums durch Verkleinerung, Verleumdung — und unverdiente Vorwürfe zu untergraben, in ein falsches Licht zu sezzen, und der Bürgerschafft nicht nur, wie der ganze Inhalt des **prüfenden Bliks** handgreiflich beweißt, Mistrauen einzuflösen, sondern selbst sogar aufzuwiegeln sucht. So! — wird man mir sagen, — hat nicht der Magistrat eine eigene Deputation zur Aufrechthaltung des Grund-Vertrags niedergesezt? Allein,

ent-

entweder hat der Verfasser des **prüfenden Bliks** sein Geistesprodukt dieser Deputation zur Censur vorgelegt, oder nicht. Im iezten Fall beweiset er selbst, daß er sie der That nach für nicht existirend hält — und in ersterem, daß weil sie nicht auf die Unterdrükkung oder wenigstens auf die Reinigung des **prüfenden Bliks** angetragen hat, es ihr mit der Untergrabung des Grund-Vertrags selbst gedient sey. Wenn aber auch der Verfasser des **prüfenden Bliks** selbst nicht für gut gehalten hat, sein Werk gedachter Deputation zu übergeben, so hätte diese doch wenigstens nicht gleichgültig dabey seyn sollen; da sie aber ganz ruhig dabei blieb, so erhellet daraus, daß sie entweder wuste, daß der Magistrat mit dessen Inhalt zufrieden war, oder gar nicht erwarte, daß sie ihrer Bestimmung, der Aufrechthaltung des Vertrags, entsprechen sollte. Senatoren selbst haben die Piece auf dem Rathhause öffentlich gezeigt und gar nicht bedacht, daß die sträfliche Umstossung des Grund-Vertrags der Hauptzwek darinn sey. Sehet, so spottet man der heiligen Verträge einer gutmüthigen Bür-

gerschafft und des Kaisers selbst! doch lezteres geschieht hier nicht zum erstenmal, weil es in den 30r und 50r Jahren gelungen, denselben ungeahndet mit Unwahrheiten anzugehen, weil man bei der bekannten Extra-Steuer Kais. Majestät von der Bürgerschafft so viel Unwahres vorgegeben hat, so glaubt man dieses noch öfter thun zu dürfen.

§. 20.

Das Zutrauen ist leider nicht hergestellt, das ist wahr; allein so lange der Rath und das Patriziat nicht alles und getreulich erfüllt, was es versprochen hat, so lange es von seinen eigenmächtig — folglich unrechtmäßig sich zugeeigneten Rechten und Freiheiten und manchen Usurpationen, wenigstens von den bedeutendsten derselben nicht selbst gutwillig abstehet, so lange es seine Gesinnungen nicht ganz ändert, nicht aufhört, die Staatsämter blos für Familien-Versorgungen anzusehen, nicht zu nothwendigen Verbesserungen in allen Theilen der Staats-Administration gutwillig die Hände bietet, nicht aufrichtiger zu Werke geht, und nicht blos

zum

zum Schein, sondern aus voller Seele und aus allen Kräften zur guten Sache mitwürkt, so lange ist an eine Rükkehr des Zutrauens nicht zu gedenken. Ist etwa die Bürgerschafft nicht Gott, ihrem Gewissen und ihren Nachkommen schuldig gewesen, sich der magistratischen Allgewalt in Auflegung der Abgaben und in Anhäufung der Schulden zu widersezzen und solche zu beschränken, nachdem sie den Staat und die Bürgerschafft in ein so schreckliches Labyrinth des Unglüks und Elends gestürzt hatte? Da in Ansehung der geheimen Ausgaben der Grund-Vertrag Ziel und Maas giebt, alle übrige Finanz-Gegenstände aber kein Geheimniß sind, so sehe ich nicht ein, warum die jezige Rentkammer nicht befugt seyn solle, den Genannten von allem, was vorgeht, Nachricht zu ertheilen, während die bürgerlichen Deputirten zu Frankfurth von Kaiserlicher Majestät ausdrüklich angewiesen sind, dem bürgerlichen Ausschuß von allem dem, was in den Stadt-Aemtern vorgeht, Nachricht zu ertheilen. Die Gerechtigkeit wird bei unserm Stadt-Gericht dahier, bei offenen Thüren verwaltet, warum soll denn

gerade unser Finanz-Wesen in ein undurchdringliches Geheimniß gehüllt bleiben? Männer von Einsicht wissen wohl, für weñ das Geheimhalten gut war, allgemein bekannt ist aber, daß die Stadt sich sehr übel dabei befunden habe, und eben das Eifern gegen die hierinfalsige Publicität beweißt die Wahrheit dieser Bemerkung.

§. 21.

Das Zutrauen sowohl, als das Mistrauen hat seine Gränzen. Beydes nüzt, wenn es nicht zu groß ist, und schadet, wenn es übertrieben ist. Bei lezterem muß überdieses noch wohl unterschieden werden zwischen dem persönlichen und dem politischen Mistrauen. Jenes muß aufhören, wenn ein Staatsbeamter das thut, was er vermöge seiner Pflichten zu thun verbunden ist, dieses aber darf nie ruhen, denn es ist die Seele einer guten Staats-Verwaltung, indem es die Staats-Verwalter in steter Aufmerksamkeit und Besorgniß erhält, daß durch unvermuthete Visitation einer Behörde oder durch die Controlle eine pflichtwidrige Handlung entdekt werden möchte.

te. Wenn also durch den Grund-Vertrag ein solches politisches Mistrauen eher befestiget, als vermindert worden ist; so zeigt dieses den grossen Werth dieses Staats-Vertrags in Bezug auf das allgemeine Wohl.

Eher wird der Verfasser des **prüfenden Bliks** einen Mohren bleichen, als das Publikum glaubend machen, daß der Magistrat kein politisches Interesse habe. Es ist nicht zu läugnen, daß die Worte Magistrat und Patriziat synonym sind, woraus eben so viel Nachtheil für den Staat und die Bürgerschaft entstanden. Lassen wir doch Próphezeyung bei Seite, denn mit solchen ist es heutiges Tags schwer, und wenn der Prophet in seinem Vaterlande wahrsagen will, vollends gar nicht mehr fortzukommen. Nicht prophezeyen, sondern mathematisch vordemonstriren kann, daß, wenn das Patriziat nicht bald mit mehr Aufrichtigkeit, Wahrheit und Nachgiebigkeit zu Werke geht, es nicht nur alles Zutrauen vollends verliehren, sondern sich den gerechten Haß aller derer, die das wahre Wohl ihres Vaterlandes wünschen, zuziehen werde.

Daß die Magistratischen Assessoren der Rentkammer sich auf eine Seite neigen können, ist wahr, daß sie sich aber doch nicht immer auf eine Seite neigen müssen, beweisset deren oftmaliger Dissensus, so wie deren mehrfache Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Assessoren zum nicht geringen Misfallen des Magistrats, der seine in der Rentkammer sizende Mitglieder, weil sie bisweilen der Wahrheit und dem Recht gemäs gegen die bisher herrschenden Maximen gestimmt haben, als Stiefkinder betrachtet und sie seinen Unwillen fühlen lässet. Wo steht denn aber geschrieben: daß alle Departements nothwendig mit Magistratspersonen besezt seyn müssen? Dieß ist offenbar gar nicht gut, denn alle Fehler des Departements, wenn der Senator qua Senator darinn sizt, werden, wie die Erfahrung beweißt, nie abgestellt, sondern immer von diesem in Schuz genommen. Ließ man es aber auf Andringen des Magistrats dennoch beim O. V. und R. Rev. Kolleg. geschehen, so geschahe es, um das ganze Geschäft der Errichtung des Grund-Vertrags nicht scheitern zu machen, konnte aber nicht

zuge-

zugeben, daß sie mehr als Assessores seyen. Ist der Beisaz Magistratische Mitglieder bei der Rentkammer, was ich jedoch nicht glaube, wirklich eine Inconvenienz, so ist der Magistrat selbst Schuld daran, der diese Distinction zum Grund legte, und gar nicht verhehlte, daß er sich als Parthey im Gegensaz der Bürgerschaft betrachte, so wie er ja selbst jezt noch thut, und er kann zum voraus auf die volle Einwilligung der Bürgerschaft zählen, wenn derselbe auf die Abstellung derselben antragen wollte.

§. 22.

Landesherren, die doch iure proprio zu regieren berechtigt sind, haben ihre Hof- Finanz- und Rentkammern; diese verfügen in minder bedeutenden Dingen das Nöthige selbst, und nur in wichtigen Angelegenheiten holen sie die Genehmigung, oder die Entschließung des Landesherrn ein. Wenn nun solche Herren bey einer solchen Einrichtung wirkliche Regenten bleiben, warum soll es denn einem ohnehin nur verwaltungsweise regierenden Magistrat nachtheilig seyn, wenn die Finanz-Sachen nicht durch Rathsglieder allein verwaltet

werden? Bei dem Losung-Amt war dies ja der Fall auch nicht, und selbst dann, wenn in der Rentkammer kein einziger Senator säße, würde der Magistrat dadurch in seinen Regimentsbefugnissen nichts verliehren, und wenn demohngeachtet doch drey Senatoren in derselben sizen, so geschahe dieses aus der bereits oben angegebenen Ursache, zum Theil auch in der Absicht, damit dieselbe dem Rathe meistens sogleich mündlich referiren und die nöthigen Aufschlüsse ertheilen können. Daß Paritäts-Fälle bei der Rentkammer selten sind, kommt gerade von dem Gegentheil, von dem her, was der Verfasser hier sagt. Nicht die bürgerlichen Vota, sondern die magistratischen machen immer majora, und verhindern die Parität. Das weiß die ganze Stadt, wenn die Preponderanz der Magistratischen Stimmen in der Rentkammer nicht wäre, würde man schon weiter gekommen seyn, und alles viel besser gehen.

§. 23.

In vielen Reichslanden wird ein Theil der Dicasterien von dem Landesherrn, und ein

ein Theil von den Landständen präsidirt. Selbst bei dem Kaiserlichen Reichskammer-Gericht ist nur ein Kaiserlicher und 24 ständische Assessoren. Kann sich also unbeschadet der Regierungs-Rechte in dieser Hinsicht eine Kaiserliche und eine Reichsständische, eine Landesherrliche und eine Landständische Gewalt neben einander denken lassen, ist sie in andern Reichsstädten täglich sichtbar, warum soll denn geradezu in Nürnberg die Erscheinung derselben ein so entsezliches Phänomen seyn? Wie kommen aber Abbé Sieyés Worte in die Feder des Vertheidigers eines adelichen Patriziats? die Worte eines Mannes, dessen Grundsäze ganz Volks-Regierung athmen? Armer Patriziat, wie ergieng es dir, wenn Nürnberg nach Sieyés Grundsäzen metamorphosirt werden sollte! Nicht einmal der Name eines solchen Erzdemokraten sollte von einem Patrizier genennt werden, der es nicht blos beim Schreiben hat bewenden lassen, sondern seine verhaßten Grundsäze gar practisch durchzusezen gewust hat.

§. 26.

Wenn wahr wäre, was der Verfasser hier

hier sagt, so müßte, da der Grund-Vertrag, und die auf dessen Errichtung mehrmal eingereichte Vorstellungen fast alle im Druk erscheinen, somit zur Kenntniß der Bürgerschaft gekommen sind, diese mit einer Erklärung dagegen aufgetretten seyn, allein da dies nicht geschehen ist, auch ein jeder, der die Gesinnungen der hiesigen Bürgerschaft nur einigermassen kennt, leicht einsehen wird, nie geschehen kann, so hat derselbe zu allem, was geschehen ist, ihre stillschweigende Einwilligung gegeben. Gute Regenten und gute Verwalter will sie auch noch, weil sie sich solche aber nicht so geben kann, als wie sie sich wünscht und sie braucht, so will sie durch Aufsicht und Beschränkung ihrer Willkühr doch sorgen, daß sie nicht so viel Uebels stiften, als ehehin geschehen ist.

§. 27.

Daß man den Vorsaz, bessere zu wählen, bei der neuen Einrichtung nicht aus den Augen verloren habe, beweiset unter vielen andern schon der theils ehemalige, theils dermalige Beisiz mehrerer gewiß respectabler, verständiger, erfahrner und patriotischer Männer

aus allen Ständen, deren Stimme man nur hätte hören und befolgen und sie nicht auf alle Weise hindern, verunglimpfen und ermüden sollen, so wäre vieles ganz anders.

Wenn der Magistrat schon seit einem Jahrhundert bedacht hätte, daß nur die Bessern Zutrauen verdienen, so würde er die Wahl der Rathsstellen nicht dem Zufall der Erbfolge überlassen und die Aemterstellen nicht nach Familiengunst, oder gegen Geld — vergeben haben. Dieser Grundsaz ist weder dem Genannten-Collegium noch der Bürgerschaft bei den getroffenen Einrichtungen aus der Acht gekommen.

§. 28 u. 29.

Geradezu jene Reichs-Sädte sind in den blühendsten Zustand; und haben die beßte Regiments- Justiz- Polizei- und Finanz-Verwaltung, in welchen nicht lauter Patrizier, sondern auch Gelehrte, Kaufleute und Handwerker sizen, und daraus erprobt es sich also besser als durch alles Raisonnement, daß Kaufleu-

leute und Handwerker wo nicht schärfer, doch wenigstens eben so scharfsehende Köpfe seyn müssen, als gebohrne Patrizier. Nicht darum, weil sich kein Gelehrter dem Finanz-Fache widmen will, sondern wegen den unaufhörlichen Unannehmlichkeiten, Verfolgungen und Verleumdungen, denen die Genannten und Beisizer der Rentkammer stets ausgesezt sind, und weil bei allem guten Willen, Fleis und Mühe meist doch nicht durchzudringen ist, will sich unter solchen Umständen kein Gelehrter auf die Wahl bringen lassen. Man ändre dieses nur, und es werden sich wakere taugliche Leute genug finden.

§. 30.

Hoffentlich wird doch der Verfasser keine solche Wahl-Methode eingeführt wissen wollen, als wie bei der Rathswahl statt hat; denn bei lezterer geht es freilich ohne Leidenschaft zu, weil sie blos Ceremonie ist, und allein nach der Erbfolge oder Familienreihe die Mitglieder in den Rath gewählt werden. Von Wahl-Cabalen weiß man im Genn. Coll. von

bürgerlicher Seite nichts. Daß das Subject nicht gewählt wurde, von dem der Verfasser hier spricht, beweist für die Wahl-Freiheit, denn das gewählte ist auch ein braver unbescholtener, vernünftiger Mann, dem nichts zur Last zu legen ist.

§. 31.

Daß der Verfasser den spottenden Wiz über die neue Finanzmänner sehr natürlich findet, und daß derselbe in seinen Augen immer treffender wird, ist eben so natürlich; denn er und seine Parthei macht es sich zur besondern Angelegenheit, alle bisher gemachte neuen Einrichtungen, Veränderungen u. d. g. lächerlich, verhaßt und unangenehm zu machen, alles aus dem sehr natürlichen Grunde — die bürgerlichen Personen von der Concurrenz bei der Finanzverwaltung zu entfernen, den Grundvertrag aufzuheben, die magistratische Alleinherrschaft wieder einzuführen, und sich in dem Besiz der eigenmächtig sich zugeeigneten, für den Staat so äusserst schädlichen Utilitäten und Vortheile zu erhalten.

§. 32.

§. 32.

Ja richten wird die Bürgerschaft das unpartheyische Publikum, und der höchste Reichs-Richter, wer Schuld daran ist, daß das bisher noch nicht bewirkt worden ist, was selbst nach dem Antrag, dem Wunsch, dem lauten Verlangen der ehrlichen Männer, die schon im ehemaligem Revisions-Collegium und nun in der Rent-Kammer so nachdrüklich, so zwekmäßig, auf die Einführung der Ordnung und Ergreifung der nothwendigen Hülfs und Rettungsmittel, leider aber immer vergeblich! hätten geschehen sollen. Gerichtet werden allerdings noch diejenigen werden, die ihre Schuld auf andre wälzen, und am Ende noch eine unschuldige Bürgerschaft dafür, daß sie die natürlichen Folgen ihrer Sünden nicht sogleich aufgehoben haben, verantwortlich machen wollen.

§. 33.

Unter dem Reichs Oberhaupt stehen eine Menge Staaten, deren Verfassungen theils Monarchisch, theils aristocratisch, theils democratisch sind, und doch ist und bleibt un-

ser deutsches Reich ein Staat. Warum soll es denn gerade wieder in Nürnberg ein solches politisches und publizistisches Monstrum seyn, wenn während der Magistrat aristocratisch seyn will, die Rent-Kammer eine democratische Form haben soll. Ist denn der Magistrat in dem Besiz der exekutiven Gewalt allein?

§. 34.

Wie dreist und gegen alle Wahrheit! — Die hiesige Verfassung soll eine reine Aristocratie athmen, während 8 Handwerker im Rath sizen!!!

§. 35.

So wie es in der Welt eine Menge sonderbarer Mischungen der Regierungs-Formen giebt, giebt es auch verschiedene Mischungen der Verirrungen des Verstandes. Was würde der Verfasser sagen, wenn man seine Behauptungen als ein Beispiel davon aufstellte? und er erlaubt sich von einer Einrichtung, die so viel vernünftige einsichtsvolle Personen gebilligt und gut geheissen haben, diese weder sonder-

derbar, noch unerhört ist, so dreist und wegwerfend zu sprechen.

§. 36.

Hier beweißt der Verfasser abermals, daß er vom Reichsstädtischen Staats-Recht sehr wenig unterrichtet ist, denn sonst würde er oftmals die großen Räthe den kleinen untergeordnet, und beide Räthe demnach sehr gut bestehen gesehen haben.

§. 37.

Daß der Rath schlechterdings nicht gezwungen ist, Rent-Kammerschlüsse zu bestättigen, beweiset der klare Innhalt des Grund-Vertrags. Die Erfahrung hat gerade das Gegentheil, was der Verfasser sagt, bewiesen; denn die Rent-Kammerbeschlüsse, welche ihm nicht gefielen, oder dem Privat-Intresse des Patriziats in Corpore oder im einzeln nicht günstig waren, wurden öfters Jahre lang ohne Entschluß liegen gelassen.

§. 38.

Wenn eine Sache schon einmal existirt, so ist es sehr überflüßig, über die Möglichkeit zu streiten, ob solche existiren könne. — Genug, daß in Deutschlands einzelnen Staaten wirklich Monarchie, Aristocratie und Democratie in verschiedener Mischung bei und neben einander erscheinen — es kommt also gar nicht mehr darauf an, ob dem Verfasser die Sache einleuchte oder nicht. Der Magistrat ist durch die Rent-Kammer wohl noch nie in seinen Functionen gestört worden, wohl aber unzählig oft die Rent-Kammer durch den Rath.

§. 39.

Daß die vermeintliche Hemmung der Magistratischen Gewalt und die daraus entspringende Unthätigkeit und Lauheit nicht durch die Rent-Kammer verursacht worden, bedarf wohl keines Beweises, denn schon seit langen Zeiten, ehe man noch an eine Rent-Kammer dachte, klagte die ganze Stadt laut darüber.

§. 40.

Wie zuträglich es unserer Stadt gewesen sey, daß den Magistrat vor dem Grund-Vertrag nur **ein** Geist belebt habe, weiß leider die ganze Welt, und kostet nun den Bürgern und Unterthanen ihren Schweiß, und den Gläubigern bittere Thränen. Was für ein erschrekliches Unglük daraus entstehen sollte, wenn eine Veränderung mit dem Magistrat vorgehen, und derselbe ausser den schon darinn sizenden 8 Handwerkern, auch noch andere Personen aus der Bürgerschaft enthalten sollte, kann wohl kein Mensch, wenn er nicht ein Patrizier ist, sich vorstellen. Der Rath mag eine Form bekommen, welche er will: so ist sie gewiß besser, als die gegenwärtige, die ja selbst dem verständigen, gutgesinnten Mann, nicht das thun läßt, was er gerne thun wollte, und ihn an dem Guten hindert — und eine Veränderung einer solchen Einrichtung sollte so viel Unglük und Unheil anrichten, daß man eine Sicherheits-Insel suchen müste! ! !

§. 41.

Sind die Keime des Verderbens je in einer Verfassung gelegen, so lagen sie in der von Mißbräuchen und Usurpationen entstellten hiesigen. Die traurige Erfahrung lehrte nur allzu deutlich, und wenn auch neue Einrichtungen ihrem Zweke aus Ursachen, die nicht in ihnen selbst liegen, nicht gleich ganz entsprechen, so sind sie doch deswegen nicht zu verwerfen, sondern die im Wege stehenden hindernden Ursachen wegzuräumen.

§. 42.

Wenn der Verfasser Schlözers vortreffliche Bemerkung für so wahr hält, warum ließ denn der Magistrat die Raths-Stellen erblich werden und immer nur von Familie zu Familie umgehen? Wenn ein N. im Rathe mit Todte abgieng, so wurde schlechterdings der älteste N., oder der nachälteste, wenn dieser nicht mogte, hineingewählt, wenn er gleich die Fähigkeiten dazu gar nicht hatte, und in andern Familien viel tauglichere Subjecte vorhanden waren. Ob es ben in dem ehemaligen Revis. Koll. und in der Rentkammer

mer angestellten Personen an der Fähigkeit gemangelt habe, das zu leisten, was sie leisten sollten, oder ob man sie selbst ausser Stand gesezt hat, ihre Schuldigkeit zu erfüllen, das muß ein andrer, als ein Patrizier, untersuchen. Die Vota und Vorschläge der genannten Assessoren aus den Akten sollen hier entscheiden. Die anwesende Kaiserl. Kommission soll deshalb eine genaue Untersuchung anstellen, dann wird sichs zeigen.

§. 43.

Der Verfasser eifert wohl nur deswegen so gegen die Einsichten anderer Stände, weil er damit zu beweisen sucht, daß nur die Patrizier die nöthigen Fähigkeiten zu Staats- und Finanz-Aemtern besizen können. Die Erfahrung mag hier entscheiden.

§. 44.

Wie sonderbar! fast bei allen Gelegenheiten beschwert sich der Magistrat darüber, daß die Bürgerschaft zu sehr damit umgehe, sich in die Regierungs-Geschäfte zu mischen, und der Verfasser behauptet das Gegentheil.

Wem

Wem soll man glauben? Wenn nicht andere Ursachen, von denen schon oben Erwähnung gethan worden, die Geneigtheit, in die Rentkammer zu gehen verhinderte, so würde man nicht auch bei den patriziatischen Genannten die nämliche Weigerung gefunden haben, als wie bei Kaufleuten und Handwerkern. Der Haß der Räthe und die unaufhörlichen Aergernisse und Hinderungen, alles guten Vorhabens, die halten die Personen ab, die Fähigkeiten zu solchen Stellen hätten. Die Sizungen der Genannten bestehen beinahe blos aus bürgerlichen Personen — kaum daß man einige Gelehrte und Patrizier dabei sieht. Jene sind immer die häufigsten.

§. 45.

Warum sollen denn gerade Nürnbergs Bürger das nicht zu leisten vermögen, was Hamburgs, Bremens, Frankfurths und so viel anderer Reichsstädte Bürger zum Wohl ihrer Stadt ausrichten können? Und sind denn das nicht auch Bürger, Handwerker und Kaufleute gewesen, die sich zu so vielen

Geschäften und mit so vielem Zeitaufwand, bei der Aerarial-Deputation, bei der Restanten-Liquidation als Controlleurs bei unzähligen andern Vorfallenheiten u. Arbeiten, gerne, willig und unentgeldlich gebrauchen liessen und noch gebrauchen lassen. — Doch wer sieht nicht ein, daß man eben nur nicht **will**, daß sie sich gebrauchen lassen sollen.

§. 46.

Bei diesem Absaz sollte man glauben, Weisheit und Klugheit sey nur das ausschliessende Eigenthum des Patriziats. Doch man will ja nur beweisen, daß nicht patriziatische Personen zu keinen Staats-Aemtern taugen, am wenigstens zu solchen, die als eine Konkurrenz oder Controle dienen sollen.

§. 47 u. 48.

Wenn der allzuhäufige Wechsel der Assessoren schädlich seyn sollte, wird solches eben abzustellen seyn. Wer hat die Controleurs anzustellen befohlen, wer sind sie in Frankfurt und andern Orten, was haben die hiesigen Controleurs gethan? Davon ist hier

keine

keine Silbe zu lesen, aber das ist gesagt, daß sie **Mezger, Beker, Schneider, Drechsler** u. d. g. sind. Man lese nur die Berichte und Anzeigen der Drechsler und Possamentiers u. a. dann wird man nicht mehr über ihre Unnüzlichkeit oder Unnöthigkeit spotten.

§. 49.

Es ist nichts leichters, als einen allgemeinen Grundsaz aufzustellen und nur demselben zu befolgen und zu beweisen, was man nur will. Aber eben da, wo hier der Verfasser aufhört, hätte er anfangen, und zuerst das Haushalten, wie es war, auf dem Weg der helleuchtenden Erfahrung prüfen, und dann zu dem übergehen sollen, was die Noth zur Verhütung größern Unglüks, aus wahrer Gutmüthigkeit der Bürgerschaft in dem Weg der Güte that, die zu ganz andern Forderungen berechtigt gewesen wäre — und auch noch ist.

§. 50 u. 51.

Daß das Genannten Collegium aus weniger

niger Personen bestehen könne, eine seinem Zwek und Bestimmungen angemessenern Einrichtung bekommen müsse, daran haben selbst Genannte seit geraumen nicht mehr gezweifelt, ob aber dessen Ausschuß nicht gut organisirt sey, und seinem Zwek nicht gehörig entspreche, daran wird Niemand zweifeln, als der, der dem Ausschuß ein Dorn im Auge ist.

§. 52.

Wenn die Genannten nicht wüsten, was sie können und was sie wollen, und was recht und vernunftmäßig ist, so wären sie nicht so weit gekommen, und so würde wohl auch kein prüfender Blik gegen sie geschrieben worden seyn, dann wäre man mit ihnen noch immer so zufrieden, als vor der Errichtung des Grund-Vertrags. Der Verfasser nennt ihr Colleg. schwerfällig, und nun sagt er, daß sie sich in so vieles mischen und über die Schranken hinausgehen, dazu darf man nun wohl nicht schwerfällig seyn. Wo haben sich aber je die Genannten in die Sphäre der ausübenden Gewalt eingedrängt? und wie sollten sie das nur können? Hat diese nicht der Magistrat ein-

einzig und allein in Händen, und wünschen und suchen die Genannten nicht auf alle Art und Weise, daß er sie mit Kraft und Würde und Gerechtigkeit ausübe? Das bezeugen unzählige Anträge und Vorstellungen derselben.

§. 54 u. 55.

Die Schlüsse des Genannten Collegiums werden per majora gefaßt. Wenn die Patrizier überstimmt werden, so müssen sie sich der Majorität unterwerfen, eben so gut, als wie andre Stände, wenn etwas, das diesen nicht angenehm ist, beschlossen wird. So lange nicht bewiesen wird, daß die Genannten etwas wollen oder beschliessen, das gegen den Willen oder gegen das Intresse der Bürgerschaft läuft, so lange die Bürgerschaft noch immer laut sagt, die Genannten sollten noch mehr, auf Abstellnng der Misbräuche, auf Verbesserung der Verwaltung, auf Erleichterung der Abgaben dringen, noch mehr die Fehler der verheimigen Administration aufsuchen und sie abzustellen trachten, so lange kann keinem vernünftigen Menschen einfallen, daß sie gegen die Stimme und den Willen der Bürgerschaft handeln, daß ihre

Stim-

Stimme nicht die Stimme der Bürgerschaft sey. Wenn der Verfasser nicht das Beispiel des Steuerfusses zum Beweis gewählt hätte, so hätte er sich nicht so geschwind verrathen, was er mit allem, was er anführt, eigentlich bezweken will. Er will nemlich nicht, daß die bürgerlichen Genannten in Sachen, die den unrechtmäsigen Forderungen des Patriziats entgegen sind — gegen dasselbe majora vota machen sollen.

Wie aber der Verfasser beweisen will, daß eigentlich nur ein Theil des Kaufmannstandes die Seele des Genannten Coll. sey, ist noch zu erwarten, denn weit mehr Männer aus dem Künstler- und Handwerksstand, Gelehrte und selbst Beamte haben in den genannten Sachen gehandelt, gearbeitet, und gethan, und thun es noch — als Kaufleute. Wenn es aber auch wäre, oder ist, ist denn dieser Stand nicht der wichtigste, zahlreichste und nothwendigste in einer Reichsstadt, die ihre ganze Existenz, ihren Wohlstand und ihre Erhaltung dem Handel zu verdanken hat? Wo sollen denn Gewerbe, Manufacturen bestehen, wenn sie nicht durch den Handel ins

Aus-

Ausland kommen? Hat er nicht ein vorzügliches Recht darauf zu bestehen, daß Ordnung und Gerechtigkeit erhalten und wiederhergestellt und nicht er, und mit ihm der ganze Staat zu Grunde gerichtet werde? Und will er etwas anders, als was der Magistrat selbst wollen sollte, wenn das allgemeine Beste sein einziges Absehen wäre, und hat er sich je andrer Mittel hiezu, als der legalsten und gesezmäßigsten, bedient?

Ob die Kreditorschaft durch die neuesten Veränderungen verlohren oder gewonnen habe, wird die Untersuchung der nun anwesenden Kaiserl. Kommission entscheiden. Es hätte sie aber der Verfasser nicht zur Geduld ermahnen, sondern zur Wahrung ihrer Rechte und zur Ergreifung der Regreß-Klage an diejenigen, die ihr Zutrauen so erschreklich gemisbraucht und die — nach ihrem schreklichen und eigenem Geständniß — selbst zur Zinns-Zahlung, neue Kapitalien aufgenommen und somit ganz gesezwidrig und ruinös gehandelt haben — auffordern sollen, allein davon und von den gerechten Klagen der Kreditorschaft überhaupts ist aus wohlweisen Gründen kein Wort gesagt worden.

In

In der Hauptsache ist alles, was der Verfasser sagt, nichts, als eine neue Sauce über einen alten Fisch, der dem Publikum schon mehrmalen aufgetischt, aber nie schmakhaft gefunden worden ist. Alle, auch die allervernünftigsten, nothwendigsten, in andern Reichsstädten schon Jahrhunderte durch bestandenen und nüzlich befundenen Rechte einer armen unglüklichen Bürgerschaft, sollen nicht gut thun, grundverderblich, ruinös und Gott weiß, was alles seyn und werden. Dagegen aber sollen die ungerechtesten, gegen die gesunde Vernunft und Wahrheit anstossenden Misbräuche, Vorurtheile, Observanzen — wenn sie nur unter die Rubrik Herkommen, Prärogativ, Vorrecht u. d. g. gebracht werden können — gut und heilsam und vortreflich seyn, und allein gut thun können. — Das unpartheische Publikum und die Nachkommen werden entscheiden, wer Trug oder Wahrheit redet.

Drukfehler, so der geneigte Leser zu verbessern hat.

In der Einleitung Seite 13. l. 6. lies statt rechtsfähig — rathsfähig.
Im Text des 2ten Bogens Seite 1. l. 14 statt das — des.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über den prüfenden Blick eines Vaterland liebenden Bürgers, die innern Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg betreffend die inneren Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg betreffend

[S.l.] 1801

P.o.germ. 653 sd#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10111652-2